

Richtlinie

Verfügungsfonds Gemeinde Eitorf nach § Nr. 17 FRL der Städtebauförderung NRW von 2008 („Sozialer Verfügungsfonds“)

Richtlinie der Gemeinde Eitorf zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds im Programmgebiet Eitorf

1 Prämisse

Im Rahmen des Landesprogramms „Stadtumbau West“ stellen die Gemeinde Eitorf sowie das Land Nordrhein Westfalen und der Bund Mittel für die Stadtteilarbeit im Programmgebiet Zentralort Eitorf in Höhe von 25.000 Euro entsprechend der Bewilligungssumme zur Verfügung. Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in der Sitzung am 10. Dezember 2018 diese Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds im Programmgebiet Eitorf beschlossen. Eine Modifikation dieses Beschlusses in Bezug auf die Zusammensetzung des Budgetbeirats ergibt sich aus dem Ratsbeschluss vom 9. Dezember 2019.

Zuwendungsfähig sind laut Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 u.a. die Ausgaben für Mitmachaktionen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Ortsteil.

Ziel ist es, zügig, unbürokratisch und zielgenau Zuschüsse zu Projekten vergeben zu können und damit eine höhere Wirkung sowie eine höhere Identifikation der Menschen mit ihrem Wohnort zu erzielen.

Über die Vergabe der Mittel ist auf Grundlage der vorliegenden Richtlinien zu entscheiden, die die Art und den finanziellen Umfang sowie den Verwendungszweck der Mittel regeln. Weiterhin wird die verantwortliche Stelle benannt, die die Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestätigt.

2 Mittel des Verfügungsfonds

Die Höhe des Verfügungsfonds richtet sich nach der Zuweisung durch die Gemeinde Eitorf. Die Gemeinde stellt die Mittel entsprechend der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit jährlich, möglichst im Voraus, zur Verfügung.

3 Vergabegremium

Die Mittel des Verfügungsfonds werden durch einen Budgetbeirat bestätigt. Der Budgetbeirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Einwohnerschaft, der Vereine, Einrichtungen, der Politik und der Verwaltung zusammen. Er besteht aus 15 Personen. Die Mitglieder werden jeweils für ein Jahr berufen.

Des Weiteren ist das Projektmanagement ein dauerhaftes, aber nicht stimmberechtigtes Mitglied. Die Geschäftsführung für den Budgetbeirat übernimmt das Projektmanagement. Der Budgetbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Aufgabe des Budgetbeirats ist die eigenverantwortliche Vergabe von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds an Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen aus dem Programmgebiet nach Maßgabe dieser Richtlinien. Dies erfolgt in der Regel vier Mal jährlich zum Quartalsbeginn.

4 Fördergegenstand und Förderbedingungen

Zuschüsse können nach Antrag an alle Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen vergeben werden, die Projekte zur Durchführung im Programmgebiet Zentralort Eitorf anbieten. Es werden nur Maßnahmen innerhalb des vom Rat der Gemeinde Eitorf am 12. Dezember 2016 beschlossenen Geltungsbereiches des Programmgebietes „Stadtumbau West Zentralort Eitorf“ gefördert (Anlage Geltungsbereich).

Zuwendungsfähig sind auf Antrag Maßnahmen:

- die ausschließlich dem Programmgebiet zugutekommen,
- die einen Bezug zum Programmgebiet im Sinne der Stabilisierung, Erneuerung und Verbesserung haben,
- die allgemein zugänglich im räumlichen Sinne sind,
- deren Nutzen für die Allgemeinheit im Programmgebiet gegeben ist,
- die das Miteinander fördern, das Engagement von Einzelpersonen und Gruppen/ Vereinen stärken sowie die Kooperation untereinander verbessern,
- die das Wohnumfeld verbessern oder das Image des Programmgebiets stärken,
- die eine nachhaltige Verbesserung anstreben. Sie können Anstoß für nachfolgende Maßnahmen sein, die durch Eigenanteil, zu erwirtschafteten Einnahmen oder Drittmitteln (z.B. Sponsoring) finanziert werden;
- Die Kooperation verschiedenen Akteure, die auch den Zusammenhang zwischen dem Programmgebiet mit seinen BewohnerInnen und dem Gesamtumfeld der Gemeinde im Blick haben, ist wünschenswert.

Zuwendungen können gewährt werden für:

- Maßnahmen zur Durchführung von Workshops im Zentralort,
- Mitmachaktionen im Zentralort,
- Wettbewerbe zu Themenstellungen im Zentralort,
- Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Zentralort,
- Entsprechend Ziffer 5.3. der Förderrichtlinie Stadterneuerung als förderfähig anerkannte Arbeitszeit (z.B. für Honorarkräfte zur Durchführung der Maßnahme) für die beantragte Maßnahme mit einem Stundensatz von 15 EUR

Nicht zuschussfähig sind jedoch solche Projekte, die gegen geltendes Recht oder Bestimmungen, insbesondere gegen die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen oder gegen die guten Sitten verstoßen. Bei der Zuschussvergabe ist das Vergaberecht, insbesondere die Vergabeordnung der Gemeinde Eitorf sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Zuwendungen werden z.B. **nicht** gewährt für:

- Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger einzusetzen sind,
- laufende Betriebskosten (z.B. Mieten),
- reguläre Personalkosten,
- Kostenanteile in der Höhe, in der/die EmpfängerIn der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach den §§ 9 und 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können,
- unbefristete Maßnahmen und Projekte.

Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht.

Der Zuschuss pro Maßnahme ist auf eine Höchstsumme von 5.000 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach einstimmiger Auffassung des Vergabegremiums nach Ziffer 7 dieser Richtlinie im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 2 dieser Richtlinie liegt. Die Bagatellgrenze liegt bei 200 € (brutto) Gesamtkosten, d.h. Maßnahmen mit Gesamtkosten von unter 200 € (brutto) werden nicht gefördert.

5 Antragstellung

Alle Projekte müssen in schriftlicher Form als Konzept oder Projektbeschreibung einschließlich einer Kostenkalkulation bis spätestens 2 Wochen vor Quartalsende für die nächste Sitzung des Budgetbeirats vorliegen, sofern nicht andere Fristen durch den Budgetbeirat bekannt gemacht werden. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die geförderten Projekte den hier genannten Bestimmungen entsprechen.

Die Anträge können ganzjährig schriftlich beim Planungsamt der Gemeinde Eitorf im Rathaus eingereicht werden. Es ist das Antragsformular der Gemeinde Eitorf zu verwenden. Das Antragsformular ist im Rathaus zu erhalten und steht auf der Website der Gemeinde Eitorf kostenlos zum Download zur Verfügung.

Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung

- Angaben zum Antragsteller (Name | Adresse | Kontaktdaten | Kontoverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für den Zentralort der Gemeinde Eitorf
- Darstellung möglicher Kooperationspartner
- Ort und Zeit der geplanten Maßnahme
- Darstellung des geplanten Durchführungszeitraums
- Vorlage dreier vergleichbarer Kostenangebote bei Kosten über 500 Euro
- Kosten- und Finanzierungsübersicht mit dem Nachweis der Ko-Finanzierung

6 Verfahren

Über die Zuschüsse entscheidet der Budgetbeirat auf Grundlage vorliegender schriftlicher Projektvorschläge mit einfacher Mehrheit. Den Vorsitz übernimmt das Projektmanagement

für das Integrierte Handlungskonzept Zentralort Eitorf. Über die Entscheidungsfindung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Werden Mittel für Honorare für selbständige Tätigkeiten vergeben, so ist hierüber ein Honorarvertrag abzuschließen. Der städtische Bewilligungsbescheid enthält die Höhe der Zuwendung, den Verwendungszweck, erforderliche Auflagen, den Rückforderungsvorbehalt bei nicht entsprechender Mittelverwendung und den Hinweis eines zu erstellenden Verwendungsnachweises. Die Maßnahme darf erst nach Vorlage des Bewilligungsbescheids durchgeführt werden.

Der Verwendungsnachweis ist 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahmen mit einem kurzen Bericht, wenn möglich auch mit Fotos, an die Geschäftsführung des Budgetbeirates zu übersenden. Die Auszahlung bewilligter Zuschüsse erfolgt durch die Gemeinde nach Vorlage einer Rechnung bzw. eines sonstigen zahlungsbegründenden Belegs.

7 Abstimmung

Der Budgetbeirat fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Entscheidung müssen mehr als 50 % der Mitglieder anwesend sein.

8 Publizitätsvorschriften

Bei der Erstellung von Broschüren, Faltblättern, Postern, Präsentationen, Hinweisschildern etc. im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Verfügungsfonds für Gebiete der Stadterneuerung gefördert werden, ist stets das offizielle Logo des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, das Logo des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, das Logo der Städtebauförderung und das Wappen der Gemeinde Eitorf auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren.

9 Zweckbindung

Für investive Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden. Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken beträgt zehn Jahre. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Errichtung von baulichen Anlagen sowie Veränderungen an Gebäuden u.U. baugenehmigungspflichtig sein können.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Beschluss durch den Rat der Gemeinde Eitorf und dem Vorliegen des Förderbescheids in Kraft.